

Deutscher Verband für Podologie (ZFD) - Landesverband Saar e. V.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verband führt den Namen "Deutscher Verband für Podologie (ZFD) - Landesverband Saar e. V." und ist die für das Saarland zuständige Landesorganisation des Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) e. V.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Völklingen.
3. Der Verband ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 VERBANDSZWECK

1. Zweck des Verbandes ist:
 - a) die Gesamtvertretung des Berufsstandes der Podologen und Fußpfleger (Berufsangehörige) im Saarland, die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Berufsinteressen und die Förderung der gemeinschaftlichen Berufsbelange;
 - b) die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder in allen berufsbezogenen Fragen;
 - c) die Fortbildung der Berufsangehörigen
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Der Verband darf sich in keiner Weise politisch oder religiös betätigen.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verband hat ordentliche, angestellte, fördernde und ruhende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer Podologe oder Fußpfleger ist.

Auch Schüler, die sich in der Ausbildung zum Podologen befinden, können ordentliches Mitglied werden.
3. Angestelltes Mitglied kann werden, wer Angestellter eines ordentlichen Mitglieds und Berufsangehöriger ist.
4. Förderndes Mitglied kann werden, wer die Interessen des Verbandes unterstützt.
5. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches, angestelltes oder förderndes Mitglied ist schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
6. Personen, die sich in besonderem Maße um die Belange des Berufsstandes oder des Verbandes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen. Eine Urkunde wird erteilt. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Pflicht, Beiträge zu entrichten.
7. Alle Mitglieder außer fördernde und ruhende Mitglieder haben Stimmrecht.
8. Ruhendes Mitglied kann werden, wer
 - a) durch die Geburt eines Kindes in Erziehungszeit geht und seine Tätigkeit vorübergehend ruhen lässt. Dies kann längstens für 3 Jahre ab dem Geburtsmonat beantragt werden.
 - b) aufgrund schwerer Krankheit vorübergehend berufsunfähig wird. Dies kann längstens für 1 Jahr beantragt werden und gilt ab dem Monat, in dem ein ärztlicher Nachweis vorgelegt wurde. Der Einzelfall wird im Vorstand erörtert und entschieden.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.

2. Ein Austritt ist jederzeit zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verband per mehrheitlichem Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Weisungen der Organe des Verbandes nicht befolgt oder offensichtlich gegen die Interessen des Verbandes bzw. seine satzungsgemäßen Zwecke handelt. Ein weiterer Grund ist gegeben, wenn ein Mitglied auf mehrmalige Kontaktaufnahme per Post, per Telefon (Anrufbeantworter o. ä.) oder per E-Mail nicht nachweisbar schriftlich oder telefonisch reagiert.
4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Maßgebend für die Berechnung der Fristen ist das Zustelldatum.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

§ 6 RECHTE U. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen u. satzungsgemäßen Bestimmung Anspruch auf Beratung u. Unterstützung durch den Verband. Die Inanspruchnahme der Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht, voraus. Die Beitragspflicht wird in der Beitragsordnung geregelt. Änderungen der Beitragsordnung sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung u. die ihnen bekannt gemachten Beschlüsse der gemeinsamen Dachorganisation zu halten.

§ 7 VERBANDSORGANE

Organe des Verbandes sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
2. In den Vorstand können bis zu drei Beisitzer gewählt werden
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Über die Wahl des Vorsitzenden u. des stellvertretenden Vorsitzenden ist in geheimer Wahl abzustimmen; gleiches gilt für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, wenn einer offenen Wahl im jeweiligen Fall widersprochen wird.
4. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der normalen Amtsdauer, kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Amtsdauer der zugewählten Personen endet mit der nächsten Jahreshauptversammlung.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verband nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand im Sinne des § 8 (1) a) – d) erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
7. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 8 (1) und (2) dürfen für Zeit- und Arbeitsaufwand eine Tätigkeitsvergütung erhalten, wozu auch ein Praxisausfallgeld gehört. Über die Gewährung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen des Haushaltsplanes.

8. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Die Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt sein. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn hierfür ein Bedürfnis vorhanden ist oder wenigstens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies verlangen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Zeit u. Ort der Versammlung sowie der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder einer vom Vorstand beauftragten Person schriftlich einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere
 - 1.) die Wahl u. Entlastung des Vorstandes
 - 2.) die Wahl der Kassenprüfer
 - 3.) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - 4.) die Genehmigung des Jahresabschlusses u. des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
Der Haushalt wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ist der Haushalt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres noch nicht verabschiedet, ist der Vorstand ermächtigt, unbedingt notwendige Ausgaben zu tätigen. Der Schatzmeister prüft die Einhaltung des noch nicht verabschiedeten Haushaltsplans und erstattet dem Vorstand zeitnah Bericht.
 - 5.) die Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren
 - 6.) die Einsetzung von Ausschüssen
 - 7.) die Änderung der Satzung
 - 8.) die Auflösung des Verbandes
5. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung (Vertretung) ist nicht zulässig.
6. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
7. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung beschließt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht dringlich gestellt werden.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter.
9. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung ein von der Versammlung zu bestimmender Protokollführer, eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 AUSSCHÜSSE

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Erledigung besonderer Aufgaben einem Ausschuss zu übertragen, sofern hierzu ein Bedürfnis besteht.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt Arbeitsbereich u. Mitglieder des Ausschusses. Die Ausschussmitglieder bestimmen unter sich den Vorsitzenden des Ausschusses u. dessen Vertreter.
3. Bei der Ausschussarbeit finden die Regeln über die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen Anwendung.
4. Die Ausschüsse sind für die ihnen übertragenen Aufgaben dem Vorstand u. der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich u. zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 11 GESCHÄFTSSTELLE

Der Verband kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 12 RECHNUNGSLEGUNG

1. Der Schatzmeister hat spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern bzw. deren Vertreter, die jeweils für die Zeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.
3. Er ist von diesen als ordnungsgemäß erstellt zu unterzeichnen, wenn die Einnahme- und Ausgabe-positionen rechnerisch richtig ermittelt sind und von der Sache her als angemessen bezeichnet werden können.

§ 13 VERHÄLTNIS ZUM DEUTSCHEN VERBAND FÜR PODOLOGIE (ZFD)

1. Der Verband ist als eingetragener Verein grundsätzlich autonom in seinem Handeln und damit absolut eigenständig.
2. Die Mitgliedschaft im Namen „Deutscher Verband für Podologie (ZFD) - Landesverband Saar e. V.“ verpflichtet jedoch, Ziele, Satzungen und Beschlüsse des gemeinsamen Dachverbandes anzuerkennen und einzuhalten, bzw. für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

§ 14 GLEICHSTELLUNG

1. Soweit in dieser Satzung im Namen sowie bei der Bezeichnung der Vorstandsmitglieder oder sonstigen Funktionsträger aus Gründen der vereinfachenden Schreibweise die maskuline Wortform gewählt ist, steht sie gleichzeitig stellvertretend für alle anderen Wortformen des Geschlechts.
2. Die Vorstandsmitglieder und Funktionsträger führen die ihnen genehme Wortform ihres Amtes.

§ 15 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt bei einer Auflösung über die Verwertung vorhandenen Verbandsvermögens. Eine Verwertung darf nur im Interesse des Berufsstandes erfolgen.

§ 16 DATENSCHUTZ

Der Verein beachtet bei der Durchführung seiner vereinsgemäßen Zwecke und Aufgaben den Datenschutz auf Grundlage der rechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes sowie ergänzender Gesetzesregelungen. Die Einzelheiten werden in einer Datenschutzordnung geregelt. Die Datenschutzordnung wird spätestens mit den Unterlagen zum Beitritt übermittelt.

Abgeändert in der Mitgliederversammlung vom 13.04.2019

Vorhergehende Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 23.04.2016

Abgeändert in der Mitgliederversammlung vom 02.04.2011

Abgeändert in der Mitgliederversammlung vom 27.04.2008

Verlegung des Sitzes beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 10.04.2005

Namensänderung beschlossen in Mitgliederversammlung vom 03.03.2002